

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 28. Mai 2026**

TOP 9

Interessenbekundungsverfahren - Förderung eines Vormundschaftsvereins in der Stadt Bremen

A. Problem

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Reform des Vormundschaftsrechts vorgesehen, das System der Vormundschaft stärker auf die unterschiedlichen Säulen auszubalancieren. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beabsichtigt, einen anerkannten Vormundschaftsverein für die Führung von Vereinsvormundschaften in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Bremen zu fördern. Im Weiteren soll sich der Vormundschaftsverein gem. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII um die Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern bemühen, so dass die Säule der ehrenamtlichen Vormundschaft ebenfalls gestärkt werden soll.

Der Jugendhilfeausschuss hat sich mit dem Thema bereits am 24. September 2024 befasst. Das damalige Interessenbekundungsverfahren verlief ergebnislos. Aus diesem Grund wurden die Fördersumme und entsprechend die Förderrichtlinie angepasst.

B. Lösung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration bittet u.a. Träger der Kinder- und Jugendhilfe, kirchliche Organisationen, Fachverbände bzw. Fachorganisationen ein bestehendes Interesse an einer Förderung für die Führung von Vereinsvormundschaften von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bremen zu bekunden.

Der Beginn einer Förderung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt geplant. Die direkte Führung von Vereinsvormundschaften wird gem. Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) durch die Justizkasse finanziert. Das Sozialressort bezuschusst die Tätigkeit, die die nicht direkte Führung von Vereinsvormundschaften betrifft, im Rahmen einer Projektförderung in einer Höhe von bis zu 125.000,00 € im Jahr, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft.

Gefördert werden soll ein anerkannter Vormundschaftsverein, der auf den rechtlichen Grundlagen §§ 1773 ff. BGB (Vormundschaft für Minderjährige), §§ 54 ff. SGB VIII (Mitwirkung von Vormundschaftsvereinen), Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) arbeitet und folgende Aufgaben erfüllt:

1. Der Verein kann vom Familiengericht als Vormund oder Pfleger bestellt werden
2. Ganz oder teilweise Wahrnehmung der elterlichen Sorge
3. Kindeswohl im Mittelpunkt stellt
4. Persönlicher Kontakt zu den Akteuren, insbesondere zum Mündel
5. Zusammenarbeit mit Jugendamt und Gerichten
6. Beratung und Unterstützung ergänzend zur Koordinierungsstelle Vormundschaften (AfSD, Jugendamt)
7. Dokumentationspflichten

Von der Förderung zu finanzieren ist unter anderem eine Leitungskraft im Umfang von 0,5 VZÄ mit juristischer oder allgemeiner verwaltungswissenschaftlicher Berufsqualifikation. Die Qualitätsstandards im Rahmen der Landesrichtlinie zur Anerkennung von Vormundschaftsvereinen im Land Bremen sind jederzeit vollumfänglich zu erfüllen.

Zudem soll der Vormundschaftsverein die Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern i.S.d. § 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII umsetzen. Sowohl die Beteiligung an Austauschtreffen und Arbeitsgruppen als auch die Mitwirkung an der Qualitätsentwicklung des Vormundschaftssystems der Stadt Bremen wird erwartet.

Das Ziel der Förderung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist ein Anstieg von ehrenamtlich geführten Vormundschaften sowie die Etablierung der Vereinsvormundschaften.

Die Frist für den Eingang der Interessenbekundung ist der 17.08.2026.

Vorgelegt werden muss ein Konzept zur Führung eines Vormundschaftsvereins. Eine damit verbundene erforderliche Beantragung der Anerkennung als Vormundschaftsverein gem. Landesrichtlinie muss vor Beginn der Förderung vorliegen.

Sowohl Rückfragen als auch die Interessenbekundung sind an die Ansprechpartnerin Frau Reiners (kerstin.reiners@soziales.bremen.de, 0421 361-15777), Abteilung Junge Menschen und Familie bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, zu richten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Konsumtive Mittel in Höhe von 125.000,00 € sind im Haushalt der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeplant.

Der Senatorin für Justiz und Verfassung würden nach momentaner Schätzung Kosten gem. § 5 i.V.m. § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) in Höhe von voraussichtlich rund 74.000,00 € entstehen.

Das Vorhaben hat keine gender-relevanten Auswirkungen, der Zweck wird im Interesse aller Geschlechter im Verständnis des Personenstandrechtes verfolgt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Entscheidungsprozess beteiligt worden und wird fortlaufend im Prozess der Anerkennung eines Vereins als auch der Förderung beteiligt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist ausdrücklich erwünscht.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Interessenbekundungsverfahren zur Kenntnis.

Anlagen:

1. Richtlinie zur Förderung eines anerkannter Vormundschaftsverein
2. Landesrichtlinie für die Anerkennung als Vormundschaftsverein

Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen

gem. § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB



Impressum

„Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen“
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
-Landesjugendamt-
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
www.soziales.bremen.de
Bremen, 29.08.2024

Diese Schrift beruht auf §§ 54, 85 Abs. 2 Nr. 10, 87d Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2
BremAGKJHG
Redaktion: Svenja Böttjer



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Präambel.....	1
§ 2 Zuständigkeit.....	1
§ 3 Voraussetzungen.....	1
§ 4 Anerkennungsverfahren	3
§ 5 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung	4
§ 6 Tätigkeitsbericht	5
§ 7 Mitwirkungspflichten	5
§ 8 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Präambel

Gegenstand der folgenden Richtlinie ist die Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige durch einen rechtsfähigen Verein. Der Landesjugendhilfeausschuss hat diese Richtlinie als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß § 54 Abs. 2 SGB VIII beschlossen. Das Landesjugendamt wendet diese Richtlinie bei der Durchführung der Aufgaben an.

§ 2 Zuständigkeit

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - ist nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 10, 87d Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) für die Anerkennung rechtsfähiger Vereine mit Sitz im Land Bremen zu Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig.

§ 3 Voraussetzungen

Der Verein muss folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllen:

1. Die Anerkennung eines Vereins zur Führung von Vormundschaften und -pflschaften kann nur ein rechtsfähiger Verein i.S.d. § 21 BGB erhalten.
2. Der Verein muss nach seinen satzungsmäßigen Zielen gewährleisten, dass die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1-4 SGB VIII erfüllt werden. Er muss gewährleisten, dass Vereinsvormundschaften und -pflschaften in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich geführt werden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins soll die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflschaften für Minderjährige als vorläufiger Vormund gemäß § 1774 Abs. 2 Nr. 1 BGB sowie die Führung von Vormundschaften gemäß § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch seine Mitarbeitenden gehören. Ferner umfassen die Aufgaben die planmäßige Bemühung um die Gewinnung von Einzelvormündern und -pflern sowie die Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung sowie die Ermöglichung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitenden.
4. Der Verein muss eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeitender zur Führung der Vormundschaften und Pflegschaften zur Verfügung stellen. Die berufliche Eignung ergibt sich aus § 3 Nr. 7 dieser Richtlinie. Beschäftigte sind im Folgenden grundsätzlich haupt- und nebenberuflich Tätige des Vereins. Bei in Vollzeit Beschäftigten, die ausschließlich mit der Führung von Vormundschaften bzw. Pflegschaften betraut sind, darf der Betreuungsschlüssel von 1:50 pro Mitarbeitende nicht überschritten werden. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben ist das Verhältnis entsprechend der zeitlichen Aufteilung anzupassen. Die in Auswahl genommene Person ist gegenüber dem Familiengericht gemäß § 1780 BGB zur Auskunft über die berufliche Belastung verpflichtet.

5. Wenn der Verein als vorläufiger Vormund gemäß § 1781 BGB durch das Familiengericht bestellt wurde, überträgt er seinen Mitarbeitenden die Führung der Vormundschaft, die Ausschlussgründe des § 1784 BGB gelten entsprechend. Der Verein hat dem Familiengericht binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen, welchem namentlich genannten Mitarbeitenden er die Aufgaben übertragen hat.
6. Gemäß § 1790 Abs. 3 BGB muss der mit der Führung der Vormundschaft betraute Mitarbeitende das Mündel persönlich kennen. Er soll das Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.

Zudem hat der Vormund nach § 1795 Abs. 1 Satz 2 BGB die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Dies gilt entsprechend auch bei der Führung von Vereinspflegschaften.

Als Vormund oder Pfleger darf kein Mitarbeitender oder ehrenamtlich tätige Person eingesetzt werden, der oder die in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer dem Verein angeschlossenen Einrichtung steht, in der das Mündel untergebracht ist oder wohnt (§ 1784 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Den Nachweis dieser Voraussetzung erbringt der Verein durch Abgabe einer (Negativ) Erklärung. Jede vergleichbare Interessenkollision beim Führen der Vormundschaft oder Pflegschaft ist nicht statthaft.

7. Die haupt- und nebenamtlich angestellten Fachkräfte müssen über eine fachliche Ausbildung verfügen.

Geeignet sind in der Regel:

- Masterabsolvent:innen mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie,
- Masterabsolvent:innen mit einem Studienabschluss der Fachrichtung Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaft,
- Bachelorabsolvent:innen mit einem einschlägigen Studienschwerpunkt, z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik, Elementarpädagogik oder Psychologie,
- Bachelorabsolvent:innen mit einem Studienabschluss der Fachrichtung Rechtswissenschaft, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie oder Sozialwissenschaft,
- Dipl. Sozialarbeiter:innen,
- Dipl. Sozialpädagoge:innen,
- Dipl. Pädagoge:innen,
- Dipl. Psychologe:innen,
- Lehrer:innen mit 2. Staatsexamen

Ehrenamtlich Aktive sind grundsätzlich geeignet, soweit sie qualifizierende Schulungen erhalten haben. Näheres regelt das Konzept zur Schulung von ehrenamtlichen Vormündern.

Alle mit vormundschaftlichen Aufgaben betraute Mitarbeitende müssen auf ihre Tätigkeit hinreichend vorbereitet werden.

8. Ein Verein, in dem ausschließlich ehrenamtliche Personen tätig sind, erfüllt die Voraussetzung des § 54 Abs. 2 SGB VIII nicht. Ein angemessenes Verhältnis der Zahl der haupt- oder nebenamtlich mit Vormundschaften betrauten Fachkräfte zu den im Verein

ehrenamtlich tätigen Vormündern und mit den ihnen zur Betreuung zugewiesenen Fällen ist zu gewährleisten. Außerdem ist eine angemessene Einarbeitung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen durch die Fachkräfte zu gewährleisten. Für die Bewertung der Angemessenheit sind Grundsätze des Konzeptes der Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die behördlichen Vorgaben i.S.d. § 3 Nr. 12 dieser Richtlinie zu berücksichtigen.

9. Der Verein hat sicherzustellen, dass keine Personen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften beschäftigt werden, die nach einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Den Nachweis dieser Voraussetzung erbringt der Verein durch Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII. In dieser verpflichtet sich der Verein, vor Beginn und spätestens alle 3 Jahre während der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Das Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.
10. Der Verein gewährleistet die Wahrnehmung des Schutzauftrags aus § 8a SGB VIII in entsprechender Weise durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Jugendamt am Sitz des Vereins. Der Verein verpflichtet sich, bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und diese dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Örtlich zuständig hierfür ist das Jugendamt, bei dem das Mündel seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
11. Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Vereinsangelegenheiten und, getrennt davon, von den Mündelangelegenheiten sowie eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung sicherzustellen.
12. Arbeits- und Orientierungshilfen sowie fachliche Richtlinien der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für Mitarbeitende der Jugendämter im Land Bremen gelten auch für Mitarbeitende des Vereins, die mit der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften betraut sind.

§ 4 Anerkennungsverfahren

1. Die Anerkennung eines Vereins zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 54 SGB VIII erfüllt sind. Die Anerkennung wird nur auf Antrag ausgesprochen. Der Antrag ist von dem nach der Satzung vertretungsberechtigtem Vorstand zu unterzeichnen und bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - einzureichen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - die Vereinssatzung, aus der sich die konkrete Aufgabenformulierung ergibt, nämlich die Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften für Minderjährige. Die Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaft und -pflegschaft muss nicht den ausschließlichen Zweck des Vereins darstellen.
 - ein Nachweis der Rechtsfähigkeit des Vereins durch einen Auszug aus dem Vereinsregister,

- eine Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtshilfe, sofern der Verein einem solchen angehört,
 - eine Stellungnahme des Jugendamtes am Hauptsitz des Vereins,
 - eine Stellungnahme des Familiengerichtes am Hauptsitz des Vereins,
 - Nachweis über Anzahl, Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung der geeigneten Mitarbeitenden (sofern schon vorhanden, ansonsten Nachreichung erforderlich),
 - Nachweis über ein Konzept zur Gewinnung von Einzelvormünder:innen sowie Einzelpfleger:innen,
 - Angaben über die Sicherstellung des Erfahrungsaustauschs der in der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften tätigen Personen,
 - die Erklärung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie ggf. den Nachweis der Beschäftigung einer Fachkraft nach § 8a Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII durch Vorlage der Vereinbarung,
 - die Erklärung zur persönlichen Eignung von Fachkräften (§ 72 a SGB VIII) durch Vorlage der Vereinbarung,
 - Erklärung über die funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Vormundschaften und Pflegschaften von den übrigen Aufgaben des Vereins,
 -
 - Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme, an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert, höher eingesetzt werde
 - ein Qualitätsentwicklungskonzept entsprechend § 5 Nr. 3 dieser Richtlinie,
 - ein Konzept zum Schutz der Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie des Schutzes vor Gewalt,
 - einen Wirtschafts- bzw. Finanzierungsplan
3. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - entscheidet über den Antrag im mündlichen und schriftlichen Verfahren.
 4. Den Jugendämtern und Familiengerichten im Land Bremen wird die Entscheidung über die Anerkennung bekanntgegeben.

§ 5 Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

1. Die Qualitätsentwicklung dient der Sicherung und Wahrung von Rechten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz vor Gewalt.
2. Der Verein hat für seine Aufgabenwahrnehmung der Vereinsvormundschaften und -pflegschaften Qualitätsstandards in Form eines Qualitätsentwicklungskonzepts anzufertigen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, seine Aufgabenwahrnehmung regelmäßig zu evaluieren und entsprechend seine Qualitätsstandards weiter zu entwickeln.
3. Das Konzept soll folgende Darstellung von Art und Umfang enthalten:
 - der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,
 - der Kooperation der beteiligten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und anderer Behörden, insbesondere dem Jugendamt und den Familiengerichten,
 - der Elternarbeit bzw. Beteiligung der Eltern,

- der Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Anpassung der Aufgabenwahrnehmung an gesetzliche Veränderungen, gesellschaftlicher Wandel, fachliche Standards,
- der (Weiter-) Qualifikation der Vereinsvormünder und Vereinspflegern sowie ehrenamtlichen Vormündern,
- die Sicherstellung der fachlichen Beratung ehrenamtlicher Vormünder,
- sowie einen fachlichen Austausch für ehrenamtliche Vormünder,
- der Umsetzung der Besuchskontakte gemäß § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB,
- der Sicherstellung einer der Grundrichtung des § 9 SGB VIII entsprechenden Erziehung,
- die Einbeziehung des Vormunds oder Pflegers zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a III SGB VIII. Das Konzept ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen
- sowie der Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie des Schutzes vor Gewalt.

§ 6 Tätigkeitsbericht

1. Der Verein hat der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - für jedes Kalenderjahr einen Bericht über die Tätigkeit zu übersenden. Der Bericht ist spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres abzugeben.

Aus ihm muss sich ergeben:

- die Zahl und Art der übernommenen Vormundschaften und Pflegschaften,
 - die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder und -pfleger,
 - die Thematik der jeweiligen Fortbildung einschließlich Tage und Teilnehmendenzahl,
 - Art und Weise des Erfahrungsaustauschs der Fachkräfte,
 - die Zahl der Fachkräfte im Sinne des § 3 Nr. 4 dieser Richtlinie,
 - die Zahl der ehrenamtlich Tätigen,
 - jede personelle Veränderung bei den Fachkräften, aufsichtführenden Personen oder bei dem Vorstand des Vereins,
 - die Einhaltung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII sowie die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Fachkräfte (§ 72 a SGB VIII).
2. Vereine, denen die Anerkennung zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erstmals oder erneut erteilt worden ist, geben der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - einen Bericht über das erste Jahr ihrer Tätigkeit ab. Der Jahresbericht ist spätestens mit Ablauf des fünfzehnten Monats ab dem Datum der erstmaligen oder erneuten Anerkennung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - *Landesjugendamt* - zuzusenden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Der Verein hat der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration -*Landesjugendamt*- unverzüglich Änderungen, die die Anerkennung betreffen, mitzuteilen.

Dies sind insbesondere:

- Änderung der Satzung,

- Änderung in der rechtlichen Vertretung,
- Änderung der Anschrift,
- Änderung in der Leitung der Arbeit,
- Änderung bei den erfahrenen Fachkräften,
- Veränderungen in der Art und Höhe der Schadensabsicherung,
- Auflösung des Vereins,
- Änderungen des Konzepts.

§ 8 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

1. Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Zudem kann die Anerkennung gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn Auflagen, die mit der Erteilung der Anerkennung verbunden sind, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Gegen die Rücknahme oder den Widerruf steht der Rechtsweg offen.
2. Die Anerkennung gilt mit der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) als zurückgenommen.
3. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 32 SGB X versehen werden. Werden diese nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Anerkennung widerrufen werden.
4. Die Rücknahme bzw. der Widerruf der Anerkennung ist den Jugendämtern und Familiengerichten im Land Bremen bekannt zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Landesrichtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 29.08.2024

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
-Landesjugendamt-

Anlagen:

- Anlage 1 Vorlage Stellungnahme des Jugendamtes
- Anlage 2 Vorlage Stellungnahme des Familiengerichtes

Anlage 1 der Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Stellungnahme des Familiengerichts

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegerischen gemäß § 54 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen im Land Bremen.

Das Familiengericht nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegerischen des Vereinswie folgt Stellung:

Das Familiengericht

befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegerischen durch den Verein.

hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflegerischen durch den Verein nicht.

Schriftliche Begründung:

(Siegel)

Datum und Unterschrift

Anlage 2 der Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen gemäß § 54 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1774, 1781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Stellungnahme des Jugendamtes

zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflschaftschaften gemäß § 54 Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 4 Abs. 2 der Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen im Land Bremen.

Das Jugendamt nimmt zum Antrag auf Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflschaftschaften des Vereinswie folgt Stellung:

Das Jugendamt

befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflschaftschaften durch den Verein.

hat Bedenken und befürwortet die Anerkennung zur Übernahme von Vormundschaften und Pflschaftschaften durch den Verein nicht.

Schriftliche Begründung:

(Siegel)

Datum und Unterschrift



BREMEN

Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine

in der Stadt Bremen



Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Impressum

„Richtlinie zur Förderung anerkannter Vormundschaftsvereine“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 2 – Junge Menschen und Familie

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 10.09.2024

Diese Schrift beruht auf der Mitteilung des Senats vom 21.04.2015 an die Bremische

Bürgerschaft Vorlage 2115/18 (zur Drucksache 17/1155)

Redaktion: Svenja Böttjer



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten

Inhaltsverzeichnis:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	1
2. Gegenstand der Förderung	1
3. Zuwendungsempfänger.....	1
4. Zuwendungsvoraussetzung.....	2
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	2
6. Aufwandsentschädigungen und Honorare	2
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	3
8. Verfahren	4
9. Verwendungsnachweisverfahren.....	4
10. Mitteilungspflichten	4
11. Verstöße	5
12. Inkrafttreten	5

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Stärkung des Vormundschaftsbereichs. Gefördert werden Vormundschaftsvereine nach § 54 SGB VIII, um die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Kinder und Jugendliche verstärkt auf die Säulen der Vereinsvormundschaft und der ehrenamtlichen Vormundschaft zu verteilen. Das Ziel der Förderung durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist ein Anstieg von ehrenamtlich geführten Vormundschaften und Vereinsvormundschaften.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu Nummer 5.1. der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind.

Einmal gewährte Zuwendungen führen zu keinem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anerkannte Vormundschaftsvereine, die die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von Kindern und Jugendlichen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadtgemeinde Bremen übernehmen und die Gewinnung, Schulung und Begleitung von Einzelvormundschaften koordinieren.

Die Förderung erfolgt in Form einer Projektförderung und umfasst anteilig Personal- und Sachausgaben, die zur zielgerichteten Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 1 SGB VIII erforderlich sind.

3. Zuwendungsempfänger

Eine Förderung erhalten kann jeder rechtsfähige Verein mit Sitz im Land Bremen, der nach § 54 SGB VIII i.V.m. §§ 1774, 1781 BGB als Vormundschaftsverein anerkannt ist und die Führung von Vormundschaften und Pflegschaften von jungen Menschen in sachlicher und örtlicher Zuständigkeit der Stadt Bremen beabsichtigt.

Vertretungsbefugnisse der juristischen Person sind bei Beantragung mitanzugeben.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für eine Projektförderung ist die Anerkennung als Vormundschaftsverein i.S.d. § 21 BGB sowie die Sicherstellung der Einhaltung der „Landesrichtlinie für die Anerkennung von Vormundschaftsvereinen“.

Die Förderung erfolgt nach den VV zu §§ 23, 44 LHO. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Nr. 1 VV zu § 44 LHO geregelt. Diese sind von den Antragstellenden nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen hiervon genehmigen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Eigene Mittel aus den mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen sind als Deckungsmittel einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

Zuwendungen werden in der Regel zur Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Ein Eigenanteil und weitere Drittmittel sind stets zu überprüfen.

Als Bemessungsgrundlage für die Zuwendung werden die im Finanzierungsplan angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die projektbezogenen Einnahmen aus dem Projekt sowie der finanzielle Eigenanteil zugrunde gelegt.

Die Höhe des zu gewährenden Zuschusses richtet sich nach dem im Projektplan ersichtlichen Personal- und Sachausgabenbedarf.

Zuwendungen zu den Mietausgaben (Eigenmiete) trägereigener Räume werden nicht gewährt.

Die Förderung steht unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel im Haushalt.

6. Aufwandsentschädigungen und Honorare

Für Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Vormundschaftsvereins auf Honorar-Basis kann eine Vergütung gezahlt werden. Berücksichtigt werden Honorare in Anlehnung an die "Richtlinie für die Förderung der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen"

Qualifikation und Einsatzbereich sind bei der Festlegung der Vergütungsobergrenze zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass nur die anteiligen Personalausgaben übernommen werden, die nicht unter die Voraussetzungen des § 5 i.V. § 3 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) fallen und damit durch die Justizkasse zu vergüten sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Vergabe von Aufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO und Nummer 1.1 ANBest-P). Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln beschafft oder hergestellt worden sind, sind für Zwecke der Zuwendung einzusetzen, sorgfältig zu behandeln und entsprechend zu inventarisieren (Nummer 4 ff. ANBest-P). Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Deckungsfähigkeit

Die Mittel für Personal- und laufende Sachausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Umschichtungen dürfen aber nur zur Erfüllung des Zuwendungszweckes und unter Beachtung der vereinbarten Leistungsziele (Erfolgsindikatoren, ggfs. Genderindikatoren) in schriftlicher Absprache mit Zustimmung der jeweiligen Sachbearbeitung vorgenommen werden. Mittel für Investitionen dürfen nicht für laufende Ausgaben eingesetzt werden. Mindereinnahmen sind durch die Reduzierung von Ausgaben auszugleichen.

Vermeidung sexistischer und diskriminierender Werbung

Gemäß Senatsbeschluss vom 04.04.2017 sind zur Vermeidung sexistischer und/oder diskriminierender Werbung die in der Anlage beigefügten Leitlinien Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Genderspezifische Anforderungen

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting berücksichtigen. Zuwendungsempfangende sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting anzuwenden und umzusetzen. Demnach "soll eine geschlechterspezifische Bestandsanalyse erfolgen". Unter dem Begriff "geschlechterspezifisch" sind im Verständnis dieser Richtlinie alle Geschlechter im Sinne des Personenstandsrechts zu verstehen. Das Personenstandsrecht ermöglicht einen Geschlechtseintrag als weiblich, männlich, offen und divers. Die Bestandsanalyse soll daher alle vier Optionen aufweisen.

Kinderschutz

Gemäß § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter:innen einer Einrichtung verpflichtet dies – bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko – ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Gemäß § 72a SGB VIII hat der Träger sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174-174c, 176-181a, 182-184e oder nach § 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigten Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen

In Publikationen (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren etc.), welche durch Verwendung der mit diesem Bescheid gewährten Zuwendung hergestellt werden, ist auf die Förderung der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration hinzuweisen.

Soweit der Zuwendungsempfänger in der Öffentlichkeit über die geförderte Maßnahme berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung der Freien Hansestadt Bremen hinzuweisen.

8. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Referat 21, Bahnhofplatz 29 in 28195 Bremen einzureichen.

Ein entsprechendes Formular ist über das Fachreferat zu erhalten. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen und die im Antragsformular geforderten Angaben sowie einen Finanzierungsplan zu enthalten.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht, die Dokumentation der tatsächlich erreichten Ziele, einen Stellenplan mit der Zuordnung der Mitarbeitenden sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen (Nr. 6.3 ANBest-P).

10. Mitteilungspflichten

Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen (Nummer 5 ANBest-P). Dieses gilt insbesondere bei Ermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln (Minderausgaben).

11. Verstöße

Anträge, die den Vorgaben dieser Richtlinie sowie der Landeshaushaltsordnung und Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der LHO und den ANBest-P nicht entsprechen oder gegen den Mindestlohn verstoßen, werden abgelehnt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist fortlaufenden zu überprüfen.

Bremen, den 14.04.2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration